

Häufig gestellte Fragen zum Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Wie melde ich mein Kind zum Besuch einer öffentlichen Schule in Brandenburg nach Umzug aus einem anderen Bundesland an?

Nachfolgende Angaben gelten ebenfalls, wenn ihr Kind aktuell eine Schule in einem anderen Bundesland besucht, sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Land Brandenburg befindet.

Die Anmeldeunterlagen sind beim jeweils für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständigen staatlichen Schulamt einzureichen:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Zu den Unterlagen gehören:

- das ausgefüllte Anmeldeformular mit Stempel der Grundschule (Original),
- das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 (Kopie),
- das Grundschulgutachten mit der Bildungsgangempfehlung für das Kind bzw. Förderprognose (Kopie).

Bis wann müssen die Anmeldeunterlagen (Anmeldebogen, Halbjahreszeugnis, Grundschulgutachten) im Falle eines Umzugs aus einem anderen Bundesland für eine weiterführende allgemein bildende Schule in Brandenburg abgegeben werden?

Die Anmeldeunterlagen sind in der Woche nach den Winterferien des Landes Brandenburg beim zuständigen staatlichen Schulamt in der Zeit einzureichen:

Staatliches Schulamt Neuruppin

Trenckmannstr. 15

16816 Neuruppin

Tel.: (03391) 700 70 77

Fax: (0331) 275 48 47 60

E-Mail: poststelle.np@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (03381) 39 74 00
Fax: (03381) 39 74 44
E-Mail: poststelle.bb@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

Gerhard-Neumann-Str. 3
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 521 04 00
Fax: (0335) 521 04 11
E-Mail: poststelle.ff@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Cottbus

Bleichenstraße 1
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 486 60
Fax: (0331) 275 48 37 73
E-Mail: poststelle.cb@schulaemter.brandenburg.de

Den **Zeitplan** finden Sie auf der Internetseite des MBSJ zum Übergangsverfahren:
<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>

(Vorstehende Hinweise gelten lediglich im Falle eines Umzuges aus einem anderen Bundesland.)

Werden die Anmeldeunterlagen von den Eltern postalisch oder per E-Mail ans Schulamt geschickt?

Das Anmeldeformular mit Unterschrift der Eltern muss im Original abgeben werden, das Halbjahreszeugnis Klasse 6 sowie das Grundschulgutachten/ die Förderprognose als Kopie. Die Unterlagen werden per Post eingereicht, können aber vorab per E-Mail an das zuständige staatliche Schulamt geschickt werden.

Kann mein Kind eine weiterführende Schule in einem anderen Bundesland besuchen, wenn es im Land Brandenburg wohnt?

Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- und Arbeitsstätte befindet.

Streben Sie an, dass ihr Kind eine Schule in einem anderen Bundesland besucht, ist das Verfahren mit Ihrem zuständigen Schulamt abzustimmen und eine Freistellung zu beantragen, denn dieses Schulamt überwacht die Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes. Die Gründe für den Schulbesuch in

einem anderen Bundesland sind in einer formlosen Anlage diesem Antrag beizufügen. Das jeweilige staatliche Schulamt im Land Brandenburg vermerkt für die Entscheidung im anderen Bundesland gesondert, ob ein **wichtiger Grund** für die Beschulung vorliegt oder nicht. Als Eltern müssen Sie jedoch selbstständig Aufnahmeanträge bei der gewünschten Schule im anderen Bundesland stellen.

Hinweis: Im Ü7 Anmeldeformular des Landes Brandenburg dürfen im Erst- und Zweitwunsch nur Schulen des Landes Brandenburg angegeben werden.

Für den Schulbesuch Brandenburger Kinder in **Berlin** gelten Sonderregelungen, das Gastschülerabkommen zwischen Brandenburg und Berlin und die entsprechenden nach VV-Gastschülerverfahren (s. Hinweise zu Regelungen zwischen Berlin und Brandenburg: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>). Siehe auch unter Ziffer 2 unten.

Wo können sich Eltern aus Berlin und anderen Bundesländern beraten lassen?

Für Nachfragen und Beratung steht das für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständige staatliche Schulamt zur Verfügung:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Wo finden Eltern eine Übersicht, welche Schulen für das eigene Kind in Frage kommen?

Auf der Internetseite des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum Übergang in die Sekundarstufe I (<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>) finden Eltern unter „externe Links“ eine Karte aller Brandenburger Schulen (<https://schullandschaft.brandenburg.de/edugis/mapservice/extern/schulen/schulen.html>).

Dort können sie sich über die infrage kommenden Schulen informieren.

Auch auf der Internetseite <https://schulen.brandenburg.de/> kann gezielt nach bestimmten Schulen gesucht werden.

Was passiert, wenn das Kind erst im Sommer nach Brandenburg umzieht?

Geplante Zuzüge sind bis zum Sommer im Verfahren regulär zu berücksichtigen, sofern der geplante Zuzug geeignet glaubhaft (z. B. durch Vorlage von Miet- oder Kaufverträgen bzw. Vorverträge) gemacht werden kann.

Kann ein Brandenburger Kind trotz fehlender Empfehlung des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Notensumme unter/ gleich 7 auf Wunsch der Eltern auf einem Gymnasium angemeldet werden?

Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung (Probeunterricht) nachzuweisen:

- wenn im Grundschulgutachten eine Empfehlung zum Erwerb der Fachoberschulreife/ Realschulabschluss (FOR) oder der erweiterten Berufsbildungsreife/ erweiterter Hauptschulabschluss (EBR) erhalten haben oder,
- wenn eine Empfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschule (AHR) vorliegt, aber gleichzeitig eine höhere Notensumme als sieben in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache.

Die Einladung zum Probeunterricht erfolgt durch die staatlichen Schulämter.

2. REGELUNGEN ZWISCHEN BERLIN UND BRANDENBURG

Kann ein Brandenburger Kind eine Schule in Berlin besuchen?

Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- und Arbeitsstätte befindet. Ein Schulbesuch von Brandenburger Kindern an Berliner Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn an der konkreten Schule in Berlin freie Schulplätze vorhanden sind. Sofern ein Brandenburger Kind eine Schule im Land Berlin besuchen möchte, ist es grundsätzlich erforderlich, dass das für den Wohnsitz zuständige staatliche Schulamt im Land Brandenburg auf Antrag der Eltern zunächst eine **Freistellung** erteilt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MBJS: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>

Kann ein Berliner Kind eine Schule in Brandenburg besuchen?

Grundsätzlich beschult ein Land seine Landeskinder selbst. Ein Schulbesuch von Berliner Kindern an Brandenburger Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn an der Brandenburger Schule freie Schulplätze vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme an die Schule trifft ausschließlich die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen sich diesbezüglich an die zuständige Schulbehörde in Berlin wenden.

Wie ist der Ablauf zwischen Berlin und Brandenburg bei den Anmeldeschritten geregelt?

Das Verfahren ist auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum Gastschülerabkommen dargestellt: Gastschülerabkommen zwischen Berlin und Brandenburg | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Für die Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist ein Antrag zu stellen. Zu diesem Antrag ist vom zuständigen staatlichen Schulamt zu vermerken, ob insbesondere nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein **wichtiger Grund** für den Schulbesuch im Land Berlin besteht. Sofern im Zusammenhang mit der Antragstellung wegen der Pflicht zum Schulbesuch eine Gestattung ausgesprochen wurde, ist der wichtige Grund zu bestätigen. In diesem Fall schickt das staatliche Schulamt anschließend den Antrag zusammen mit dem Begleitbogen an das zuständige Bezirksamt von Berlin.

Parallel zur Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist durch die Eltern **gleichzeitig** ein Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen.

Liegt dem staatlichen Schulamt die schriftliche Bestätigung der Aufnahme im Land Berlin vor, teilt es den Antragstellenden schriftlich mit, dass nach der Abmeldung von der Schule im Land Brandenburg die fortbestehende Schulpflicht im Land Berlin zu erfüllen ist.

Wenn ich einen Gastschüler-Antrag für Berlin stelle, hat mein Kind dann automatisch keinen Anspruch mehr auf einen Brandenburger Schulplatz?

Für den Schulbesuch in Berlin ist es notwendig, dass Sie einen Antrag auf Schulbesuch in Berlin über das zuständige staatliche Schulamt stellen. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes setzt voraus, dass das abgebende Land das Vorliegen eines **wichtigen Grundes** bescheinigt. Das Land Berlin kann, wie auch umgekehrt (wenn Berliner Kinder auf eine Brandenburger Schule gehen wollen), eine Aufnahme nur realisieren, wenn freie Schulplätze an der jeweils angewählten Schule vorhanden sind. Diese Anmeldung bzw. diesen Antrag stellen Sie unabhängig von der Anmeldung in Brandenburg. Auf dem Anmeldeformular für Brandenburg können Sie nur Schulen in Brandenburg angeben. Hier haben Sie freie Schulwahl. Das Kind nimmt regulär am Übergangsverfahren in Brandenburg teil.

Wenn ein Kind seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg und seinen Nebenwohnsitz in Berlin hat, kann es auf einer weiterführenden Schule in Berlin angemeldet werden, um einen kürzeren Schulweg zu haben?

Die Hauptwohnung entscheidet, in welchem Land eine Schulpflicht besteht und grundsätzlich die Beschulung erfolgt.

Allerdings gibt es das sogenannte Gastschülerabkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>

Das heißt, dass unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. auch der Schulweg) eine Beschulung von Kindern aus Brandenburg in Berlin erfolgen kann. Für die Aufnahme von Brandenburger Kindern an eine Schule im Land Berlin ist ein Antrag an das zuständige staatliche Schulamt im Land Brandenburg zu stellen. Zu diesem Antrag ist vom staatlichen Schulamt zu vermerken, ob insbesondere nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein wichtiger Grund für den Schulbesuch im Land Berlin besteht. Das staatliche Schulamt schickt den Antrag an das zuständige Bezirksamt von Berlin (Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VV-Gast).

Zur Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist durch die Eltern **gleichzeitig** ein Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden, wenn ein Kind, dass seine Hauptwohnung im Land Brandenburg hat, von einer Grundschule in Berlin auf eine weiterführende Schule in Brandenburg wechselt?

Für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule in Brandenburg werden folgende Unterlagen benötigt:

- das ausgefüllte Anmeldeformular mit Stempel der Grundschule,
- das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Kindes,
- das Grundschulgutachten mit der Bildungsgangempfehlung für das Kind (Förderprognose).

Wo müssen die Anmeldeunterlagen eingereicht werden, wenn Kind seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg und seinen Nebenwohnsitz in Berlin hat und von einer Grundschule in Berlin auf eine weiterführende Schule in Brandenburg wechselt?

Die Anmeldeunterlagen nebst Anlagen sind beim jeweils für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständigen staatlichen Schulamt einzureichen:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Ersetzt die Berliner Förderprognose das Grundschulgutachten, welches es in Brandenburg gibt?

Ja.

Kann man im Brandenburger Anmeldeformular als Erst- oder Zweitwunsch auch eine Schule in Berlin eintragen?

Es ist nicht möglich, eine Schule in Berlin zu benennen. Jedes Land ist für das landeseigene Verfahren zuständig. Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gibt es das Gastschülerabkommen: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>. Es regelt jedoch nur die Voraussetzungen, unter welchen ein Schulwechsel an eine öffentliche Schule des jeweils anderen Landes möglich ist.

3. SPEZIALSCHULEN (ohne Spezialschulen Sport)

Wie wird mein Kind an einer Spezialschule oder in einer Spezialklasse aufgenommen (ohne Spezialschulen Sport)?

Der Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Grundsätzlich gelten für die Aufnahme an einer Spezialschule bzw. Spezialklasse die **Aufnahmebedingungen** und die Verfahrensschritte des Aufnahmeverfahrens Ü7.

Zusätzlich gelten für Spezialschulen oder Spezialklassen auf die besondere Prägung der Schule bezogenen **Aufnahmekriterien** für die Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung. Diese finden sich im Schulprogramm und sind vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg genehmigt worden.

Wenn Sie sich für einen Schulplatz an einer Spezialschule interessieren, finden Sie auf den entsprechenden Internetseite der jeweiligen Schule zusätzliche Informationen zum Aufnahmeverfahren. Des Weiteren bieten die meisten Spezialschulen bzw. Schulen mit Spezialklassen Tage der offenen Tür an. Auf den Veranstaltungen wird das Schulprogramm erläutert und erklärt, unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Insgesamt gibt es 6 Spezialschulen bzw. Schulen mit Spezialklassen im weiterführenden Bereich:

1. Montessori-Oberschule Potsdam
2. Schulzentrum am Stern Potsdam (Montessorischule)
3. Niedersorbisches Gymnasium Cottbus
4. Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus (Schule mit erweiterter mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung)
5. Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ Zeuthen
6. Städtisches Gymnasium Carl Friedrich Gauß Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Spezialschule und MINT-Excellence-Center Frankfurt (Oder).

4. SPEZIALSCHULEN SPORT/SPEZIALKLASSEN SPORT

Wie wird mein Kind an einer Spezialschule/ Spezialklasse Sport aufgenommen?

Für die Aufnahme an eine Spezialschule oder Spezialklasse Sport gilt ein **besonderes** Aufnahmeverfahren. Die Entscheidung für den Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse Sport wird durch den Schulleiter/ die Schulleiterin auf folgender Grundlage getroffen:

- positive Aufnahmeempfehlung des Olympiastützpunktes Brandenburg,
- positive sportfachliche Eignungsfeststellung durch einen Landesfachverband der festgelegten Sportarten in der Regel bis zum 31.01. des Jahres,
- sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung für ein leistungssportliches Training durch die Hochschulambulanz der Universität Potsdam in der Regel bis zum 31.01. des Jahres.

Die schulischen Leistungen werden anhand des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses nachgewiesen,

Nur bei bereits festgestellter sportfachlicher Eignung kann eine Spezialschule/ Spezialklasse Sport als Erst- oder Zweitwunsch berücksichtigt werden. Die sportfachliche Eignung muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der Schulleiterin über die Aufnahme vorliegen.

Es wird empfohlen sich beim heimischen Sportverein zu informieren und zu Schuljahresbeginn der 6. Klasse mit der sportlichen Eignungsfeststellung zu beginnen.

Im Land Brandenburg gibt es 3 Spezialschulen Sport und 2 Schulen mit einer Spezialklasse Sport im weiterführenden Bereich:

1. Sportschule „Friedrich Ludwig Jahn“ Potsdam Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. Lausitzer Sportschule Cottbus Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
3. Sportschule Frankfurt (Oder) Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
4. Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde mit Sportspezialklasse (Ringen) und
5. Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse), Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Spezialklassen Reiten in Jgst. 7-10).

Ansprechpartner für die Spezialschulen und Spezialklassen Sport im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sind:

Herr Toralf Starke
Tel.: 0331/866 3664
E-Mail: toralf.starke@mbjs.brandenburg.de

Frau Julia Köllner
Tel.: 0331/866 3688
E-Mail: julia.koellner@mbjs.brandenburg.de

5. SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Wie ist das Anmeldeformular auszufüllen, wenn der Erstwunsch ein Gymnasium in öffentlicher, der Zweitwunsch aber ein Gymnasium in freier Trägerschaft ist?

In diesem Fall wird auf Seite 1 des Anmeldeformulars nur die Schulen in öffentlicher Trägerschaft als Erstwunsch eingetragen. Der Zweitwunsch bleibt frei. Die gewünschte Schule in freier Trägerschaft wird auf der Seite 3 des Formulars eingetragen. Für eine mögliche Anmeldung an dieser Schule in freier Trägerschaft müssen sich die Eltern direkt mit dieser Schule in Verbindung zu setzen, da hier ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden muss.

Wie muss das Anmeldeformular ausgefüllt werden, wenn das Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet ist, aber noch kein Vertrag geschlossen wurde?

Wenn die Eltern für ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft auswählen, melden sie das Kind direkt an dieser Schule an und geben dort die erforderlichen Dokumente (Kopien) zur Anmeldung ab. Gleichzeitig füllen die Eltern die Kontaktdaten auf Seite 1 und die Seite 3 des staatlichen Anmeldeformulars aus und geben dies in der bisher besuchten Grundschule ab. Die Eltern können die

Felder für eine Erst- und Zweitwunschsche in öffentlicher Trägerschaft frei lassen. Falls die angestrebte Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, wird das zuständige staatliche Schulamt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft für das Kind zuweisen.

Wie muss das Anmeldeformular ausgefüllt werden, wenn das Kind auf eine Schule in freier Trägerschaft gehen soll?

Wenn die Eltern möchten, dass ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft besucht, müssen sie die Kontaktdaten auf Seite 1 angeben und die Seite 3 des Anmeldeformulars ausfüllen.

Kann ein Kind trotz fehlender Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auf einem privaten Gymnasium angemeldet werden, ohne in den Probeunterricht zu müssen?

Auch in diesem Fall ist die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien durch eine bestandene Eignungsprüfung (Probeunterricht) nachzuweisen. Eine Schule in freier Trägerschaft wird, sofern die Eltern den Besuch des Gymnasiums trotz fehlender AHR-Empfehlung wünschen, das Kind in den Probeunterricht schicken.

Können Eltern ihr Kind sowohl an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft als auch an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden?

Ja. Die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft müssen die Eltern an der entsprechenden Schule vornehmen, da hier eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Schulträger der Schule geschlossen werden muss. Den Wunsch, dass auch eine Schule in freier Trägerschaft in Frage kommt, können die Eltern auf der Seite 3 des Anmeldeformulars angeben. Unabhängig von einer Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft läuft das Verfahren zur Anmeldung an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, sofern die Eltern auf der Seite 3 des Anmeldeformulars nicht das Kreuz an der Stelle setzen, dass sie keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigen.

Information an das Staatliche Schulamt über die Wahl einer Schule in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2026/2027

→ Hinweis:

Diese Seite 3 ist nur auszufüllen und unterschrieben in der aktuell besuchten Grundschule abzugeben, wenn die Wunschschule eine Schule in freier Trägerschaft ist.

Die Schulanmeldung erfolgt unabhängig von dieser Information durch die Sorgeberechtigten direkt an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft.

Ich/Wir möchte/n informieren, dass mein/unser Kind

(Vorname und Nachname)

folgende Schule in freier Trägerschaft besuchen soll.

(Name und Anschrift der Schule in freier Trägerschaft)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐	Ich/Wir erkläre/n verbindlich, dass mein/unser Kind aufgrund meiner/unserer Wahl einer Schule in freier Trägerschaft keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigt. ⁴
☐	Ich/Wir habe/n bereits einen Vertrag mit dem Träger der freien Schule abgeschlossen.
Ich/Wir erkläre/n verbindlich, die Aufnahmebestätigung an der o. g. Schule in freier Trägerschaft umgehend an das zuständige staatliche Schulamt zu senden.	

Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten (in blauer Farbe)

6. GETRENNT LEBENDE ELTERN

Wenn die Eltern eines Kindes getrennt lebend sind und in unterschiedlichen Bundesländern wohnen, können dann die Eltern entscheiden, in welchem Bundesland das Kind an einer weiterführenden Schule angemeldet wird?

Nein, die Hauptwohnung des Kindes entscheidet, in welchem Land das Kind schulpflichtig ist und eine Beschulung erfolgt. Leben die Eltern getrennt, ist die Hauptwohnung des Kindes die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Minderjährigen liegt. (§ 22 Bundesmeldegesetz). In diesem Land muss die Schulverwaltung einen

Schulplatz in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung stellen, um für das Kind das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung zu gewährleisten.

Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gibt es das Gastschülerabkommen, das auch diesen Fall regelt: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>.

Müssen das Anmeldeformular von beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten unterschrieben werden?

Ja, das Anmeldeformular ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Kann ein Elternteil die Formulare auch online unterschreiben?

Nein, derzeit ist eine Online-Unterschrift nicht rechtskräftig.

Was passiert, wenn lediglich ein Elternteil das Anmeldeformular unterschreibt?

Sofern zwei Sorgeberechtigte auf der Schulanmeldung angegeben werden, müssen grundsätzlich beide Sorgeberechtigte unterzeichnen. Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterzeichnet, muss dieser entweder eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den anderen Elternteil vorlegen oder eine Genehmigung nachgereicht werden.

Nur in absoluten seltensten Ausnahmefällen (Krieg) kommt in Frage, dass ein Sorgeberechtigter gegenüber der Schulleitung eine mündliche oder konkludente Bevollmächtigung glaubhaft macht. Sofern keine Einigung zwischen den getrennt lebenden Elternteilen über die Wahl der Schule oder des Bildungsganges hergestellt werden kann, wird das staatliche Schulamt einen Schulplatz zuweisen. Möglich ist auch, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils kurzfristig die Entscheidung über die Anmeldung an einer Schule auf einen Elternteil überträgt.

7. ONLINEVERFAHREN

Ich habe das Online-Verfahren für mein Kind abgeschlossen und möchte Daten nachträglich korrigieren. Wer kann das Verfahren erneut öffnen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Grundschule, die Ihnen den Zugangscode für das Online-Verfahren ausgehändigt hat.

Mein Zugangscode zum Online-Verfahren funktioniert nicht. Wer kann mir einen neuen Zugangscode zur Verfügung stellen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Grundschule, die Ihnen den nicht funktionstüchtigen Zugangscode ausgehändigt hat.

Können nachträgliche Änderungswünsche der Sorgeberechtigten von der Schule mündlich angenommen werden?

Nein, zur Wahrung der Rechtssicherheit sind nachträgliche Änderungswünsche immer schriftlich anzunehmen und zu archivieren.

8. PROBEUNTERRICHT

Welche Schülerinnen und Schüler nehmen am Probeunterricht teil?

Am Probeunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, die im Erst- oder Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben haben und

- die keine Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) erhalten haben,
- deren Zahlenwert der Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch und der ersten Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert von sieben übersteigt;
- eine genehmigte Ersatzschule besuchen, für die das zuständige Schulamt keine Regelung gem. § 41 Abs. 2 Satz BbgSchulG erlassen hat,
- im Halbjahreszeugnis der anerkannten Ersatzschulen in Jahrgangsstufe 6 eine Notensumme aus Mathematik, Deutsch und erster Fremdsprache > 7 haben,
- eine Waldorfschule besuchen, sofern diese nicht anerkannt (sondern nur genehmigt) sind oder
- aus einem anderen Bundesland in das Land Brandenburg bis zum Schuljahresbeginn umziehen werden (diesen Wohnortwechsel bis zum Versand der Aufnahmebescheide glaubhaft machen werden) und bisher kein Gymnasium besuchen.

Wann findet der Probeunterricht statt und wie erfolgt die Einladung?

Der Probeunterricht findet für das Übergangsverfahren zum Schuljahr 2026/27 am 06.03.2026 statt. Die Einladungen zum Probeunterricht werden von den staatlichen Schulämtern versandt.

Wo finde ich Informationen zu anerkannten und genehmigten Ersatzschulen?

Schulen in freier Trägerschaft | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) - Fachportal

Was passiert, wenn mein Kind den Probeunterricht nicht besteht?

Sofern Ihr Kind den Probeunterricht nicht besteht und im Erst- und Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben wurde, erhalten Sie vom zuständigen staatlichen Schulamt ein Schulplatzangebot.

Was passiert, wenn mein Kind wegen Krankheit nicht am Probeunterricht teilnehmen kann?

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen kann, ist die Schule unverzüglich (spätestens am Morgen der Prüfung) zu informieren und anschließend ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Verhinderung vorzulegen. Andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

Die Eignungsfeststellung erfolgt in den entschuldigten Fällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des gewünschten Gymnasiums im Rahmen eines Gespräches mit der Schülerin oder dem Schüler.

9. SCHULZENTREN

Gibt es besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die ein Schulzentrum (Gesamtschule oder Oberschule mit Grundschule) besuchen?

Variante 1: Schülerinnen und Schüler an einer Schule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, und die 7. Klasse an dieser Schule besuchen möchten, müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen. Sie werden von der 6. In die 7. Klasse versetzt und verbleiben an dieser Schule, wenn die Eltern es wünschen.

Variante 2: Schülerinnen und Schüler, die die 6. Klasse einer Schule besuchen, die auch über einen Gesamtschul- oder Oberschulenteil verfügt, jedoch im Rahmen des Ü7-Verfahrens die Aufnahme an eine andere Schulen beantragt haben, jedoch dort nicht aufgenommen werden, verbleiben an ihrer bisherigen Schule und werden dort automatisch in die 7. Klasse versetzt. Das Schulverhältnis wird nicht durch den Aufnahmeantrag für die anderen Schulen beendet, sondern besteht so lange fort, bis die Eltern das Kind selbst abmelden oder das Kind in eine andere Schule aufgenommen wird.